

Unverbindliche Kalkulationsempfehlung  
für Ingenieurleistungen

# LANDSCHAFTSARCHITEKTUR



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und für den Inhalt verantwortlich:  
Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), A-1040 Wien, Schaumburggasse 20/1



## INHALT

---

	Seite
1. Anwendungsbereich.....	2
2. Grundlagen der Bearbeitungszeit.....	2
3. Bearbeitungsklassen.....	3
4. Leistungsumfang.....	5
5. Erfahrungsgemäßer, durchschnittlicher Stundenaufwand für Grundleistungen der Landschaftsarchitektur.....	10
6. Erschwerende projektspezifische Rahmenbedingungen.....	11
7. Mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen.....	12
8. Mehrere Bewilligungsplanungen.....	12
9. Änderungen und Varianten für Einzelbereiche .....	12
10. Umgestaltungen und Modernisierungen bzw. Instandhaltungen und Instandsetzungen.....	13
11. Mehrere Objekte.....	13
12. Zeitliche Trennung der Ausführung.....	14
13. Leistungserbringungszeitraum - verlängerte Leistungserbringung.....	14

Die unverbindliche Kalkulationsempfehlung, **Leistungsbild Landschaftsarchitektur**, für Leistungen der Technischen Büros – Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure), richtet sich an die Mitglieder des Fachverbandes Technische Büros – Ingenieurbüros in der Bundessparte Information und Consulting der Wirtschaftskammer Österreich.

Der Fachverband Technische Büros – Ingenieurbüros behält sich eine Überprüfung der einzelnen Teile der Kalkulationsempfehlung in Bezug auf wirtschaftliche Entwicklungen und rechtliche Rahmenbedingungen in angemessenen Abständen vor.

## 1. ANWENDUNGSBEREICH

---

- 1.1 Die Landschaftsarchitektur, mit oder ohne Bezug zu Bauwerken, umfasst als einheitliches Ganzes die im Punkt 4.3 aufgezählten Leistungsphasen für die Bearbeitung (Planung und/oder Überwachung) von Parkanlagen, Plätzen, Gärten, Außenanlagen, historischen Anlagen, Fußgängerbereichen, Dachgärten, Dach- und Fassadenbegrünungen, Sport-, Spiel-, Freizeit- und Erholungsanlagen, Maßnahmen am Sektor des Wasserbaues sowie an Verkehrs-, Industrie- und Versorgungsanlagen.
- 1.2 Die Leistungen der Landschaftsarchitektur können nach diesem Leistungsbild definiert und abgeschätzt werden, wobei dessen Anwendung in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Kalkulationsempfehlung zu erfolgen hat.
- Leistungen der Landschaftsplanung fallen nicht unter dieses Leistungsbild der Landschaftsarchitektur.**
- 1.3 Werden Leistungen anderer Fachgebiete erforderlich, so sind hierfür Befugte beizuziehen bzw. zu beauftragen, welche gesondert zu vergüten sind.

## 2. GRUNDLAGEN DER BEARBEITUNGSZEIT

---

- 2.1 Sollten keine Referenzprojekte vorliegen, können für die Landschaftsarchitektur folgende typische Größen- bzw. Mengenmerkmal herangezogen werden:
- a) Erfahrungswerte über Flächen und Leistungen;
  - b) Aufwandbestimmende Herstellungskosten des zu bearbeitenden Objektes.
- 2.2 Die Vergütung der Ingenieurleistung für Grundleistungen der Landschaftsarchitektur richtet sich daher nach dem prognostizierten, abgeschätzten und vereinbarten Bearbeitungszeitaufwand, multipliziert mit dem kalkulierten und angebotenen Stundensatz, sofern nicht nach tatsächlichem Stundenaufwand oder anderen Grundsätzen der Leistungsvergütung im Sinne des Pkt. C/2.2 Allgemeiner Teil der Kalkulationsempfehlung abgerechnet wird.
- 2.3 Sollten Teile der zu bearbeitenden Landschaftsarchitektur unterschiedlichen Bearbeitungsklassen zuzuordnen sein, kann der prognostizierte Bearbeitungszeitaufwand entsprechend angepasst werden
- 2.4 Wird nach aufwandbestimmenden Herstellungskosten der Zeitaufwand für Grundleistungen (fallweise auch für Besondere Leistungen) abgeschätzt, so sind dies sämtliche Kosten ohne Umsatzsteuer, die zur Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft des Objektes aufzuwenden sind.

Nicht aufwandbestimmende Kosten sind:

- Grund- bzw. Liegenschaftserwerb,
- Kunstwerke (z.B. Skulpturen),
- Nebenkosten gemäß C/7 Allgemeiner Teil der Kalkulationsempfehlung,
- Honorare,
- Gebühren und Abgaben,
- alle für die ökologische, gestalterische und technische Umsetzung nicht notwendigen Aufwendungen,
- die auf die Objekterstellung entfallende Umsatzsteuer.

- 2.5 Vorhandene Anlagen, Anlagenteile und/oder Produkte, vom Auftraggeber vorbeschaffte Anlagenteile und/oder Produkte sowie durch Dritte bearbeitete Anlagen und/oder Bauwerke innerhalb der Bearbeitungsfläche, welche ökologisch, gestalterisch und/oder technisch mit bearbeitet bzw. integriert werden, können bei den aufwandbestimmenden Herstellungskosten angemessen berücksichtigt werden.

### 3. BEARBEITUNGSKLASSEN

---

Die nachstehenden Bearbeitungsklassen spiegeln die Komplexität bzw. die Schwierigkeitsstufe der Aufgabenstellung wider, berücksichtigen den damit verbundenen Aufwand des im Regelfall erforderlichen Planungsteams und stellen damit einen Kalkulationsparameter bezüglich der zu erwartenden Bearbeitungszeiten dar.

Nachstehende Bearbeitungsflächen bzw. Maßnahmen werden folgenden Bearbeitungsklassen zugerechnet:

#### 3.1 Bearbeitungsklasse 1 (BK 1):

Freiflächen mit **geringen** gestalterischen, funktionellen, topographischen, räumlichen und pflegerischen Anforderungen und/oder technischen Einrichtungen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, Siedlungen oder Anlagen wie z.B.:

- Hausgärten
- Dach- und Fassadenbegrünungen
- Windschutzpflanzungen
- einfache Freiluftspielplätze
- Ski- und Rodelhügel ohne techn. Ausstattung
- Begleitgrün bei Verkehrsanlagen

#### 3.2 Bearbeitungsklasse 2 (BK 2):

Freiflächen mit **mittleren** gestalterischen, funktionellen, topographischen, räumlichen und pflegerischen Anforderungen und/oder technischen Einrichtungen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, Siedlungen oder Anlagen wie z.B.:

- Hausgärten und Gartenhöfe
- Dach- und Terrassengärten
- Historische Garten- und Parkanlagen
- Freianlagen für Gewerbe und Industrie

- Freianlagen bei Wohnbauten und Wohnanlagen
- Kleingartenanlagen
- Biotope
- naturkundliche Lehrpfade und Wanderwege
- Ehrenmale, Gedenkstätten und Friedhöfe
- Innenraumbegrünungen
- Kinderspielplätze
- Fitnessparcours
- Erlebnis- und Abenteuerspielplätze
- Camping-, Rast- und Parkplätze
- Spielstraßen und verkehrsberuhigte Zonen
- Freiluftsportanlagen mit geringer bis mittlerer technischer Ausstattung
- Ski- und Rodelhänge mit technischer Ausstattung
- Umfangreiche Gestaltungen an Verkehrsanlagen
- Ingenieurbiologische Sicherungsmaßnahmen im Erd- und Wasserbau sowie bei Verkehrsanlagen

### 3.3 **Bearbeitungsklasse 3 (BK 3):**

Freiflächen mit **hohen** gestalterischen, funktionellen, topographischen, räumlichen und pflegerischen Anforderungen und/oder technischen Einrichtungen bei privaten und öffentlichen Bauwerken, Siedlungen oder Anlagen wie z.B.:

- Hausgärten und Gartenhöfe
- Dach- und Terrassengärten
- Grünzonen und Parkanlagen
- Historische Garten- und Parkanlagen
- Freianlagen für Gewerbe und Industrie
- Freianlagen bei Wohnbauten und Wohnanlagen, Krankenhäuser, Sanatorien und Altersheime
- Kinder- und Schulgärten
- Botanische Gärten
- Kinderspielplätze
- Fitness- und Wellnessanlagen
- Fußgängerzonen
- Schwimmteiche
- Golfplätze
- Freiluftsportanlagen mit mittlerer bis hoher technischer Ausstattung
- Freibadanlagen und Strandbäder
- Ingenieurbiologische Sicherungsmaßnahmen im Erd- und Wasserbau sowie bei Verkehrsanlagen

## 4. LEISTUNGSUMFANG

- 4.1 Der Leistungsumfang der Landschaftsarchitektur ist in Leistungsphasen gegliedert und umfasst die Leistungen für Neuanlagen wie auch Erweiterungen, Umgestaltungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen von Bestandsanlagen bzw. Bestandsflächen.  
Jede Leistungsphase unterteilt sich in Grundleistungen und Besondere Leistungen.
- 4.2 Die erfahrungsgemäß aufzuwendende gesamte Bearbeitungszeit für sämtliche **Grundleistungen** gemäß Pkt. 4.3 kann nach folgenden Tabellen prozentuell auf die einzelnen Leistungsphasen aufgeteilt werden, wobei diese Tabellenwerte als Orientierungshilfe dienen und der Auftragnehmer dies individuell selbst abzuschätzen und mit dem Auftraggeber zu vereinbaren hat.  
Es wird empfohlen, dass der Auftraggeber und Auftragnehmer bei Vertragsabschluss den Aufteilungsschlüssel der Leistungsphasen genau definieren und vereinbaren.  
Werden nur einzelne Leistungsphasen als Leistungsumfang beauftragt, so ist ein möglicher Mehraufwand entsprechend zu berücksichtigen. Die Summe für Planungs- und Überwachungsleistungen muss jeweils 100 % ergeben.

	<b>LEISTUNGSPHASEN DER PLANUNG (PLANUNGSLEISTUNGEN)</b>	Individuell einzutragender Aufteilungsschlüssel	Spreizung des Aufteilungsschlüssel
1	<b>Vorplanung</b> (Vorentwurf) Erarbeiten und Darstellen der grundsätzlichen Lösung		17-23 %
2	<b>Entwurfsplanung</b> (Entwurf) Erarbeiten und Darstellen der endgültigen Lösung		22-28 %
3	<b>Bewilligungsplanung</b> (Einreichung) Erarbeiten der Vorlagen für die erforderliche Bewilligung		4-10 %
4	<b>Ausführungsplanung</b> Erarbeiten und Darstellen der ausführungsfähigen Lösung		23-33 %
5	<b>Vorbereitung der Vergabe</b> Ermitteln der Mengen und Aufstellen von Leistungsverzeichnissen		13-17 %
6	<b>Mitwirken bei der Vergabe</b> Prüfen der Angebote sowie Mitwirken bei der Auftragsvergabe		3-7 %
	<b>GESAMTE PLANUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>100 %</b>	

	<b>LEISTUNGSPHASEN DER OBJEKTÜBERWACHUNG (ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN)</b>		
7	<b>Gestalterische Begleitkontrolle</b>		10-20 %
8	<b>Örtliche Herstellungsüberwachung</b>		60-70 %
9	<b>Abnahme</b>		5-11 %
10	<b>Rechnungsprüfung</b>		9-15 %
	<b>GESAMTE ÜBERWACHUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>100 %</b>	

- 4.3 Die Leistungsphasen des Leistungsumfanges Landschaftsarchitektur bestehen aus Grundleistungen, welche zur ordnungsgemäßen Leistungserfüllung im Allgemeinen erforderlich sind, und/oder Besonderen Leistungen, wenn besondere Anforderungen an die Leistungserfüllung gestellt werden. Besondere Leistungen sind gesondert zu kalkulieren.

Die Grundleistungen bzw. Besonderen Leistungen je Leistungsphase setzen sich wie folgt zusammen:

<b>1. VORPLANUNG</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Klären der Aufgabenstellung sowie der Zielvorstellungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, insbesondere in topographischen, künstlerisch-gestalterischen, ökologischen, funktionellen und wirtschaftlichen Grundsatzfragen	Standortanalysen, statistische Erhebungen, Erhebung von nicht veröffentlichten Kartierungsdaten bzw. gebietspezifischen Daten, Erstellung von Ablauf- und Organisationsplänen
Analyse der Aufgabenstellung sowie der Grundlagen (insbesondere Bestandspläne)	Überprüfung und Ergänzung von vermessungstechnischen Bestandsplänen
Erarbeiten eines Lösungsvorschlages einschließlich Überlegungen über alternative Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen in Form von Skizzen und/oder Plänen im geeigneten Maßstab	Aufnahme von bestehenden bzw. weiterzuverwendenden Anlagen, Vegetationsbeständen und Einrichtungen
Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Bedingungen, Vorgänge und Überlegungen in gestalterischer und ökologischer Hinsicht	Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie Modelle, virtuelle Aufbereitungen usw.
Abstimmen und Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter	Beratung zum Leistungsbedarf
Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die grundsätzliche Bewilligungsfähigkeit	
Kostenprognose	
Zusammenstellen der Ergebnisse aus der Vorplanung	Überarbeiten und Nachführen der Vorplanung auf Wunsch des Auftraggebers oder der Behörde infolge geänderter Anforderungen

<b>2. ENTWURFSPLANUNG</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Weiterführen und Durcharbeiten des Lösungsvorschlages (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) als Folgeleistung zu Leistungsphase 1, unter Berücksichtigung künstlerisch-gestalterischer, ökologischer, funktioneller und wirtschaftlicher Anforderungen sowie der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zum vollständigen Entwurf	
Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Bewilligungsfähigkeit	Führen der Protokollierung nach besonderen Vorgaben des Auftraggebers bzw. der Behörde(n)
Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in Form von Plänen im geeigneten Maßstab	
Objektbeschreibung mit Erläuterungen über Gestaltung, Ökologie, Funktion, Materialien und Bepflanzung	Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie Modelle, virtuelle Aufbereitungen usw.
Grobterminplan	
Kostenschätzung	
Zusammenstellen der Ergebnisse aus der Entwurfsplanung	Überarbeiten und Nachführen der Entwurfsplanung auf Wunsch des Auftraggebers oder der Behörde infolge geänderter Anforderungen



<b>3. BEWILLIGUNGSPLANUNG (EINREICHUNG)</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Erarbeiten der Vorlagen für die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Bewilligung oder Zustimmung, einschließlich der Erstellung der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter, als Folgeleistung zu den Leistungsphasen 1 u. 2	
Vervollständigen und Anpassen der zeichnerischen Darstellungen (Planunterlagen) im vorgeschriebenen Maßstab sowie der Beschreibungen und Berechnungen	
Zusammenstellen der erforderlichen Unterlagen für die behördliche Bewilligung im vorgeschriebenen Umfang	Anfertigen von Darstellungen durch besondere Techniken, wie Modelle, virtuelle Aufbereitungen usw.
Mitwirkung bei Erläuterungen und Verhandlungen mit Behörden im Zuge des Bewilligungsverfahrens	Überarbeiten und Nachführen der Bewilligungsplanung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. unvorhersehbare Behördenauflagen sowie stattgegebenen Einsprüchen von Parteien im Bewilligungsverfahren
	Mitwirkung bei Berufungsverfahren und öffentlichen Projektpräsentationen des Auftraggebers

<b>4. AUSFÜHRUNGSPLANUNG</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Durcharbeiten der Ergebnisse aus den Leistungsphasen 2 und 3 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Berücksichtigung künstlerisch-gestalterischer, ökologischer, funktioneller und wirtschaftlicher Anforderungen sowie der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter bis zur ausführungsfähigen Lösung	Prüfen von Plänen Dritter an der Planung und Ausführung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit der eigenen Ausführungsplanung
Zeichnerische Darstellung des Objektes mit allen für die Ausführung notwendigen Bepflanzungen, Maßen, konstruktiven Angaben usw. im technisch erforderlichen Maßstab	Ausarbeiten von Ausführungsvarianten

<b>5. VORBEREITUNG DER VERGABE (AUSSCHREIBUNG)</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Ermitteln von Mengen auf Basis der Ausführungsplanung, als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen, in Abstimmung mit anderen an der Planung fachlich Beteiligten	Kostenberechnung
Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen, unterteilt nach Gewerken bzw. Leistungsgruppen, gegebenenfalls unter Verwendung standardisierter Leistungsbeschreibungen	Ausschreiben von Ausführungsvarianten

<b>6. MITWIRKEN BEI DER VERGABE</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen von Preisspiegeln nach Leistungsgruppen bzw. Gewerken	Prüfen und Werten freier Alternativen
Mitwirkung bei Bieterverhandlungen in fachtechnischen Fragen	
Mitwirkung bei Zuschlagserteilungen in fachtechnischen Fragen	

<b>7. GESTALTERISCHE BEGLEITKONTROLLE</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Begleitende Kontrolle hinsichtlich Sicherung der Ziele der Entwurfsidee und künstlerischen Gestaltung sowie Klärung von funktionellen und ökologischen Einzelheiten vor Ort, im Einvernehmen mit Auftraggeber und örtlicher Herstellungsüberwachung	
<b>Anmerkung:</b> <b>Die gestalterische Begleitkontrolle ersetzt nicht die örtliche Herstellungsüberwachung !!!</b>	

<b>8. ÖRTLICHE HERSTELLUNGSÜBERWACHUNG</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Vertretung der Auftraggeberinteressen und Ausübung des Hausrechtes am Erfüllungsort	Ständige Anwesenheit auf der Baustelle
Überwachen der Ausführung auf Übereinstimmung mit den behördl. Bewilligungen oder Zustimmungen, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen oder Leistungsverzeichnissen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften	Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von detaillierten Ablaufplänen (EDV-Netzplantechnik)
Koordination der an der Objektherstellung fachlich Beteiligten, einschließlich generelle Einweisungen der ausführenden Unternehmen	
Aufstellen und Überwachen eines Zeitplanes (Balkendiagramm) unter Einbeziehung der Beiträge anderer fachlich Beteiligter	
Prüfen und Werten von Zusatzangeboten	
Prüfen und Anerkennen von Regieleistungen	
Führen eines Baubuches unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Objektüberwachung und Objektherstellung fachlich Beteiligter	
Aufstellen und Fortschreiben der Kostenverfolgung	

<b>9. ABNAHME</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Abnahme der Leistungen und Feststellen von Mängeln	
Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	
Mitwirkung bei behördlichen Abnahmen und der Schlussbegehung	
Auflistung der Gewährleistungsfristen	

<b>10. RECHNUNGSPRÜFUNG</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
Prüfen der von den ausführenden Unternehmen erstellten Ausmaße und Mengenermittlungen, gegebenenfalls auch Teilnahme bei Ausmaß- und Mengenfeststellung	
Rechnungsprüfungen samt Freigabe	
Kostenfeststellung unter Einbeziehung der Beiträge anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter	

<b>11. OBJEKTBETREUUNG UND DOKUMENTATION</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
	Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen
	Überwachen der Mängelbeseitigung, die innerhalb der Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche auftreten
	Mitwirkung bei der Freigabe von Sicherstellungen
	Erarbeitung von Pflege- und Erhaltungskonzepten
	Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen (insbesondere in Dateiform) und behördlich relevanten Schriftstücken zu einer Objektdokumentation
	Vorbereitung für und Mitwirkung bei Außerstreitverfahren vor Schlichtungseinrichtungen, Schiedsgerichten sowie bei Streitverfahren vor ordentlichen Gerichten

<b>12. BEHÖRDLICH ÜBERTRAGENE ÖKOLOGISCHE AUFSICHT</b>	
<b>Grundleistungen</b>	<b>Besondere Leistungen</b>
	Ökologische Aufsichtstätigkeiten und Leistungen als verlängerter Arm der Behörde wie z.B.:
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle der Bescheidaufgaben und der projektgemäßen Ausführung</li> <li>• laufende Information der Behörde(n)</li> <li>• Abstimmen und Dokumentieren von erforderlichen Änderungen vor Ort, gemeinsam mit Behörde(n), Parteien und Auftraggeber</li> <li>• Abschlussbericht und Fotodokumentation</li> </ul>

## 5. ERFAHRUNGSGEMÄSSER, DURCHSCHNITTLICHER STUNDENAUFWAND FÜR GRUNDLEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR

- 5.1 In den nachstehenden Zeittafeln können die erfahrungsgemäß aufzuwendenden Bearbeitungszeiten für die im Punkt 4 Leistungsumfang aufgeführten Grundleistungen, in Abhängigkeit zu den aufwandbestimmenden Herstellungskosten und den Bearbeitungsklassen, als Kalkulationshilfe eingetragen werden. Diese Bearbeitungszeiten sollen sich auf eine einmalige und durchgehende Bearbeitung innerhalb des vereinbarten Leistungserbringungszeitraumes beziehen.

Sofern zur Kalkulation der konkreten Bearbeitungszeiten keine Referenzprojekte oder Erfahrungswerte zur Verfügung stehen, wird auf das Beilageblatt A – Landschaftsarchitektur, das auf der Website des Fachverbandes Technische Büros – Ingenieurbüros downloadbar ist, verwiesen. Darin finden sich Tabellen als Orientierungshilfe zur Abschätzung der Bearbeitungszeiten. Die zur Verfügung gestellten Tabellenwerte spiegeln erfahrungsgemäße Bearbeitungszeiten in Abhängigkeit zu den aufwandbestimmenden Herstellungskosten und den Bearbeitungsklassen wider.

Link: [www.ingenieurbueros.at](http://www.ingenieurbueros.at)

- 5.2 Aufzuwendende Bearbeitungszeiten für Planungsleistungen. Die Tabelle dient der besseren Übersicht und kann als Muster verwendet werden. Die individuellen Bearbeitungszeiten können selbst eingetragen werden.

Aufwandbestimmende Herstellungskosten  in EURO	Erfahrungsgemäße Bearbeitungszeiten für gesamte Planungsleistungen (Leistungsphasen 1 bis 6) sind individuell einzusetzen		
	Bearbeitungsklasse 1 (BK 1) gemäß Pkt. 3.1 von bis	Bearbeitungsklasse 2 (BK 2) gemäß Pkt. 3.2 von bis	Bearbeitungsklasse 3 (BK 3) gemäß Pkt. 3.3 von bis
10.000			
25.000			
50.000			
75.000			
100.000			
250.000			
500.000			
750.000			
1.000.000			
2.500.000			
5.000.000			

- 5.3 Aufzuwendende Bearbeitungszeiten für Überwachungsleistungen. Die Tabelle dient der besseren Übersicht und kann als Muster verwendet werden. Die individuellen Bearbeitungszeiten können selbst eingetragen werden.

Aufwandbestimmende Herstellungskosten  in EURO	Erfahrungsgemäße Bearbeitungszeiten für gesamte Überwachungsleistungen (Leistungsphasen 7 bis 10) sind individuell einzusetzen		
	Bearbeitungsklasse 1 (BK 1) gemäß Pkt. 3.1 von bis	Bearbeitungsklasse 2 (BK 2) gemäß Pkt. 3.2 von bis	Bearbeitungsklasse 3 (BK 3) gemäß Pkt. 3.3 von bis
10.000			
25.000			
50.000			
75.000			
100.000			
250.000			
500.000			
750.000			
1.000.000			
2.500.000			
5.000.000			

Bei Überwachungsleistungen kann der vereinbarte Leistungserbringungszeitraum der Ausführung (Bauzeit) entsprechend berücksichtigt werden.

- 5.4 Besondere Leistungen aus den Leistungsphasen 1 bis 12 können gemäß Pkt. C/6 des Allgemeinen Teiles der Kalkulationsempfehlung berechnet werden.

## 6. **ERSCHWERENDE PROJEKTSPEZIFISCHE RAHMENBEDINGUNGEN**

---

Sind für das zu bearbeitende Projekt erschwerende Rahmenbedingungen gegeben, so kann der Mehraufwand entweder nach tatsächlichem Zeitaufwand oder mittels individuell zu vereinbarem Erhöhungsfaktor berechnet werden.

Erschwerende Rahmenbedingungen können sein:

- Projekt unterliegt Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- Projekt unterliegt Bürgerbeteiligungsverfahren bzw. –initiativen
- Projekt unterliegt Denkmalschutz
- Sonstige Projektrisiken

Es wird empfohlen, dass der Auftraggeber und der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss die erschwerenden Rahmenbedingungen definieren und den Erhöhungsfaktor vereinbaren.

## 7. MEHRERE VOR- ODER ENTWURFSPLANUNGEN

---

- 7.1 Werden für dasselbe Objekt auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers oder der Behörde mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach gleichen oder ähnlichen Anforderungen erstellt, so kann für die umfassendste Vor- oder Entwurfsplanung die volle Bearbeitungszeit dieser Leistungsphasen berechnet werden.  
Die Vergütung jeder weiteren Vor- oder Entwurfsplanung ist individuell zu vereinbaren.
- 7.2 Werden für dasselbe Objekt auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers oder der Behörde mehrere Vor- oder Entwurfsplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen erstellt, so kann für jede Vor- oder Entwurfsplanung die volle oder tatsächliche Bearbeitungszeit dieser Leistungsphasen berechnet oder individuell vereinbart werden.
- 7.3 Änderungen und Varianten gelten nicht als mehrmalige Vor- oder Entwurfsplanungen.

## 8. MEHRERE BEWILLIGUNGSPLANUNGEN

---

Sind für dasselbe Objekt mehrere abzuwickelnde Bewilligungsverfahren erforderlich bzw. vorgeschrieben (z.B. Baubewilligung, naturschutzrechtliche, forstrechtliche oder wasserrechtliche Bewilligung usw.), für die gesonderte und unterschiedliche Unterlagen zu erstellen sind, so kann für die umfassendste Bewilligungsplanung die volle Bearbeitungszeit dieser Leistungsphase berechnet werden.  
Die Vergütung jeder weiteren Bewilligungsplanung ist individuell zu vereinbaren.

## 9. ÄNDERUNGEN UND VARIANTEN FÜR EINZELBEREICHE

---

- 9.1 Mehrleistungen durch **Änderungen** (Mehrfachbearbeitungen) infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (z.B. geänderte Grundlagen und Anforderungen), welche eine Neubearbeitung oder Umarbeitung von bereits erbrachten Leistungen nach sich ziehen, können nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet werden.
- 9.2 Werden auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Auftraggebers oder der Behörde **Varianten** aller Art für Einzelbereiche des zu bearbeitenden Objektes, unabhängig davon ob nach gleichen, ähnlichen oder verschiedenen Anforderungen, erstellt, können die Mehrleistungen nach tatsächlichem Zeitaufwand berechnet werden.

## **10. UMGESTALTUNGEN UND MODERNISIERUNGEN BZW. INSTANDHALTUNGEN UND INSTANDSETZUNGEN**

---

- 10.1 Die Vergütung der Ingenieurleistung für Grundleistungen bei Umgestaltungen und Modernisierungen bzw. Instandhaltungen und Instandsetzungen kann sich nach dem prognostizierten, abgeschätzten und vereinbarten Bearbeitungszeitaufwand richten, multipliziert mit dem kalkulierten bzw. angebotenen Stundensatz, sofern nicht nach tatsächlichem Zeitaufwand abgerechnet wird.
- 10.2 Der Bearbeitungszeitaufwand kann aus den erfahrungsgemäß aufzuwendenden Bearbeitungszeiten laut Punkt 5.2 und 5.3 abgeleitet werden, wobei der dafür möglicherweise erforderliche Mehraufwand individuell zu berücksichtigen ist.
- 10.3 Werden bei Umgestaltungen und Modernisierungen erhöhte Anforderungen in den Leistungsphasen Vorplanung und Entwurfsplanung (z.B. Beurteilung der vorhandenen Substanz auf ihre Eignung zur Übernahme in die Planung) oder in der Leistungsphase Herstellungsüberwachung gestellt, kann der Mehraufwand gemäß tatsächlichem Zeitaufwand berechnet werden.

## **11. MEHRERE OBJEKTE**

---

- 11.1 Umfasst ein Auftrag mehrere ungleiche Objekte, so kann die Kalkulation der Ingenieurleistung für jedes Objekt, in Abhängigkeit zu dessen aufwandbestimmenden Herstellungskosten und der Bearbeitungsklasse, getrennt durchgeführt werden.
- 11.2 Umfasst ein Auftrag mehrere gleiche Objekte, so kann für die Planungsleistungen des ersten Objektes die Kalkulation der Ingenieurleistung, in Abhängigkeit zu dessen aufwandbestimmenden Herstellungskosten und der Bearbeitungsklasse, durchgeführt werden.  
Für die Planungsleistungen der weiteren gleichen Objekte können für die Kalkulation der Ingenieurleistung individuelle Abschläge vereinbart werden.
- 11.3 Als gleiche Objekte sind solche anzusehen, die nach den bereits erbrachten Planungsleistungen erstellt werden können.
- 11.4 Die Vergütung der Ingenieurleistung für die Überwachungsleistungen sowie der Vergütungsanteil für die Leistungsphase 3 (Bewilligungsplanung) unterliegt, sofern nicht anders vereinbart, keiner Ermäßigung.

## **12. ZEITLICHE TRENNUNG DER AUSFÜHRUNG**

---

Wird ein Auftrag, der ein oder mehrere Objekte umfasst, nicht einheitlich in einem Zuge, sondern abschnittsweise in größeren Zeitabständen ausgeführt, so kann für die das ganze Objekt betreffenden, zusammenhängend durchgeführten Leistungen die anteilige Vergütung der Ingenieurleistung berechnet werden, die sich in Abhängigkeit zu den aufwandbestimmenden Herstellungskosten des ersten Ausführungsabschnittes ergibt.

Die Vergütung der Ingenieurleistung für die restlichen Leistungen kann jeweils aus den aufwandbestimmenden Herstellungskosten jedes weiteren Ausführungsabschnittes berechnet werden.

## **13. LEISTUNGSERBRINGUNGSZEITRAUM – VERLÄNGERTE LEISTUNGSERBRINGUNG**

---

- 13.1 Die dem Auftrag zugrundeliegenden Leistungserbringungszeiträume für Planungs- und Überwachungsleistungen sind zu vereinbaren.
- 13.2 Verlängert sich der für die Planungsleistungen vereinbarte Leistungserbringungszeitraum durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, kann der Mehraufwand gesondert berechnet werden.
- 13.3 Verlängert sich der für die Überwachungsleistungen vereinbarte Leistungserbringungszeitraum durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wesentlich, so kann der Auftragnehmer, für den darüber hinausgehenden Zeitraum eine zusätzliche Vergütung bis zum Höchstbetrag der Vergütung je Monat berechnen, die sich aus der vereinbarten Vergütung für die Überwachungsleistungen, dividiert durch den vereinbarten Leistungserbringungszeitraum in Monaten, errechnet.
- 13.4 Vergütungen bei Überschreitungen der vereinbarten Leistungserbringungszeiträume können individuell vereinbart werden.









**Fachverband**

**Ingenieurbüros – Beratende Ingenieure**

Schaumburggasse 20/1  
1040 Wien  
Tel.: +43(0)5/90 900-3242  
Fax: +43(0)5/90 900-229  
E-Mail: ftbi@wko.at

**Fachgruppe Wien**

Schwarzenbergplatz 14  
1041 Wien  
Tel.: +43(0)1/51 450-3750  
Fax: +43(0)1/51 450-3754  
E-Mail: ingenieurbueros@wkw.at

**Fachgruppe Steiermark**

Körblergasse 111-113  
8021 Graz  
Tel.: +43(0)316/601-403  
Fax: +43(0)316/601-405  
E-Mail: ingenieurbueros@wkstmk.at

**Fachgruppe Niederösterreich**

Landsbergstraße 1  
3100 St. Pölten  
Tel.: +43(0)2742/851-19710  
Fax: +43(0)2742/851-19719  
E-Mail: ing.bueros@wknoe.at

**Fachgruppe Salzburg**

Julius Raab-Platz 1  
5027 Salzburg  
Tel.: +43(0)662/88 88-637  
Fax: +43(0)662/88 88-669  
E-Mail: office@ingenieurbueros-sbg.at

**Fachgruppe Oberösterreich**

Hessenplatz 3  
4020 Linz  
Tel.: +43(0)5/90 909-4721  
Fax: +43(0)5/90 909-4729  
E-Mail: ingenieurbueros@wkoee.at

**Fachgruppe Tirol**

Meinhardstraße 14  
6021 Innsbruck  
Tel.: +43(0)5/90 905-1323  
Fax: +43(0)5/90 905-1411  
E-Mail: thomas.goeller@wktiroel.at

**Fachgruppe Burgenland**

Robert Graf-Platz 1  
7000 Eisenstadt  
Tel.: +43(0)5/90 907-3720  
Fax: +43(0)5/90 907-3515  
E-Mail: gerald.rammesmaye@wkbgl.d.at

**Fachgruppe Vorarlberg**

Wichnergasse 9  
6800 Feldkirch  
Tel.: +43(0)5522/305-247  
Fax: +43(0)5522/305-143  
E-Mail: troy.susanna@wkv.at

**Fachgruppe Kärnten**

Europaplatz 1  
9021 Klagenfurt  
Tel.: +43(0)5/90904-770  
Fax: +43(0)5/90904-794  
E-Mail: nicole.woellert@wkk.or.at